



Gemeinde Alkoven
Alte Hauptstraße 40
4072 Alkoven

Bearbeiter/-in: Adelheid Wolkerstorfer
Tel: (+43 7248) 603-64403
Fax: (+43 732) 7720-264399
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 13.02.2025

Wassergenossenschaft Eferdinger Becken, 4070 Puppung;
1. Detailprojekt Abteilung 11 (Hörstorf Nord) und 14 (Alkoven)
2. Detailprojekt Abteilung 03 (Schaumberg Nord)
3. Detailprojekt Abteilung 06 (Hinzenbach Nord);
wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 28.10.2011, Wa10-36-22-2011, wurde der Wassergenossenschaft Eferdinger Becken, Puppung 26, 4070 Puppung, die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus dem "Eferdinger Öko-Brunnen" der Bewässerungsabteilung 11 "Hörstorf Nord" auf dem Grundstück Nr. 190, KG. und Gemeinde Fraham, sowie zur Entnahme von Grundwasser aus dem "Eferdinger Öko-Brunnen" der Bewässerungsabteilung 14 "Alkoven" auf dem Grundstück Nr. 612/1, KG. und Gemeinde Alkoven, zum Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen erteilt.

Die Bewilligung wurde befristet bis zum 31. Dezember 2023 erteilt.

Es wurde rechtzeitig um Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes angesucht. Seit der Erstbewilligung haben sich keine Änderungen an den Anlagen, jedoch durch Flurbereinigung bzw. Verkäufe Änderungen bei den Grundstücken ergeben, welche im Detail im Einreichprojekt dargestellt sind.

Beantragtes Maß der Wasserbenutzung:

Bewässerungsabteilung 11 (Hörstorf), Brunnen 30, Gst. Nr. 1954, KG 45007 Fraham,
Gemeinde Fraham: 12 l/s, 518 m³/d bzw. 38.550 m³/a

Bewässerungsabteilung 14 (Alkoven), Brunnen 39 Gst. Nr. 612/1, KG 45001 Alkoven,
Gemeinde Alkoven: 25 l/s, 2.160 m³/d bzw. 42.600 m³/a

2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 15.03.2012, Wa10-3-12-2012, wurde der Wassergenossenschaft Eferdinger Becken, Puppung 26, 4070 Puppung, die wasser-

Angeschlagen am: 14.02.2025
Abgenommen am:



rechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus dem "Eferdinger Öko-Brunnen" der Bewässerungsabteilung 3 "Schaumberg Nord" auf dem Grundstück Nr. 856, KG. Schaumberg, Gemeinde Hartkirchen, zum Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen erteilt.

Die Bewilligung wurde befristet bis zum 10. März 2024 erteilt.

Es wurde rechtzeitig um Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes angesucht. Seit der Erstbewilligung haben sich keine Änderungen an den Anlagen, jedoch durch Flurbereinigung bzw. Verkäufe Änderungen bei den Grundstücken ergeben, welche im Detail im Einreichprojekt dargestellt sind.

Beantragtes Maß der Wasserbenutzung:

Bewässerungsabteilung 03 (Schaumberg Nord), Brunnen 04, Gst. Nr. 2238,
KG 45028 Schaumberg, Gemeinde Hartkirchen: 12 l/s, 518 m³/d bzw. 38.550 m³/a

3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 14.10.2013, Wa10-45-19-2013, wurde der Wassergenossenschaft Eferdinger Becken, Puppung 26, 4070 Puppung, die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus 2 "Eferdinger Öko-Brunnen" der Bewässerungsabteilung 06 "Hinzenbach Nord" auf den Grundstücken Nr. 1025 und 1329, beide KG. und Gemeinde Hinzenbach, zum Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen erteilt.

Es wurde rechtzeitig um Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes angesucht. Seit der Erstbewilligung haben sich keine Änderungen an den Anlagen, jedoch durch Flurbereinigung bzw. Verkäufe Änderungen bei den Grundstücken ergeben, welche im Detail im Einreichprojekt dargestellt sind.

Beantragtes Maß der Wasserbenutzung:

Bewässerungsabteilung 06 (Hinzenbach Nord) – maximal 90.450 m³/a

Brunnen 15, Gst. Nr. 1450, KG 45014 Hinzenbach, Gemeinde Hinzenbach:
24,6 l/s, 2.122 m³/d

Brunnen 16, Gst. Nr. 1490, KG 45014 Hinzenbach, Gemeinde Hinzenbach:
30,8 l/s, 2.662 m³/d

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort Gemeindeamt Hinzenbach	
Datum Dienstag, 18. März 2025	Zeit 08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „Wiederverleihung Abteilung 11, Hörstorf Nord, und 14, Alkoven“
Einreichprojekt „Wiederverleihung Abteilung 03, Schaumberg Nord“
Einreichprojekt „Wiederverleihung Abteilung 6 Hinzenbach Nord“

Ort

Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 207

Gemeindeamt Hinzenbach

Datum

bis 17.03.2025

Zeit

während der Amtsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden Hinzenbach, Fraham, Hartkirchen und Alkoven sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen

Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Ersuchen an die Gemeinde Hinzenbach:

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen, sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Bitte übergeben Sie die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektunterlagen der Verhandlungsleiterin zu Beginn der Verhandlung.

Ersuchen an die Gemeinden Fraham, Alkoven und Hartkirchen:

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Bitte übergeben Sie die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise der Verhandlungsleiterin zu Beginn der Verhandlung.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm

§ 10 iVm §§ 11 – 14, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Adelheid Wolkerstorfer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>